

SATZUNG

der

Auerbach Stiftung

mit dem Sitz in Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz	3
§ 2 Stiftungszweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	5
§ 4 Stiftungsvermögen	5
§ 5 Stiftungsmittel.....	7
§ 6 Stiftungsorgane	8
§ 7 Vorstand.....	10
§ 8 Vertretung und Geschäftsführung.....	12
§ 9 Kuratorium.....	14
§ 10 Aufgaben des Kuratoriums	16
§ 11 Geschäftsgang des Kuratoriums	17
§ 12 Rechnungslegung.....	18
§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung, Aufhebung und Zusammenlegung.....	19
§ 14 Vermögensanfall.....	20
§ 15 Salvatorische Klausel.....	21
§ 16 Stiftungsaufsicht	21
§ 17 In-Kraft-Treten	21

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Auerbach Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz Nürnberg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind:

- die soziale und mildtätige Förderung von und für Menschen
- die Förderung der Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Kultur.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht:

- a) auf dem Gebiet der sozialen und mildtätigen Förderung durch
- die mildtätige Förderung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund wirtschaftlicher Not hilfsbedürftig sind, insbesondere die Förderung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher;
 - die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe;
 - die Förderung der Entwicklungshilfe im Wege der technischen Hilfe, Kapitalhilfe oder Güterhilfe;
 - die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, der allgemeinen Volksbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung;

- b) auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung durch
 - die Förderung von Projekten aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung und
 - die Studentenhilfe;
- c) auf dem Gebiet der Förderung der Kultur durch
 - die Förderung von Veranstaltungen, Einrichtungen und Projekten in allen Bereichen der Kunst und Kultur;
 - die Förderung des Denkmalschutzes;
 - die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege und der aktiven Verbundenheit der Menschen mit ihrer Heimat.

(3) Im Rahmen der für die Stiftungsarbeit zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Stiftungszwecke insbesondere verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe in finanzieller oder sachlicher Form oder sonstige Unterstützung für andere Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung der in Absatz 1 formulierten Zwecke dienen. Die Stiftung wird damit vorrangig als Förderstiftung tätig.

Sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dafür ausreichen, können die Stiftungsorgane auch beschließen, daß die Stiftung nicht nur fördernd tätig werden, sondern ihre Zwecke auch operativ verwirklichen soll, indem die Stiftung eigene Einrichtungen zur Zweckverwirklichung unterhält oder die Durchführung eigener Projekte oder die aktive Beteiligung und Unterstützung von Projekten in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern übernimmt. In diesem Fall können die Stiftungsorgane im Wege einer Satzungsänderung in entsprechender Anwendung des § 13 Absatz 1 und 2 auch die Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes festlegen.

(4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar sowie mittelbar im Sinne einer Förderkörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO mildtätige, wissenschaftliche, kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke und der in Absatz 2 genannten Maßnahmen wird bestimmt und beschränkt durch die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel. Die Stiftung soll die ihr übertragenen Aufgaben sukzessiv entsprechend der Entwicklung des Stiftungsvermögens und ihrer Einkunftsquellen verwirklichen. Die Stiftungsorgane bestimmen im Rahmen des finanziell Möglichen über die Auswahl, die Reihenfolge und den Umfang der zu verwirklichenden Zwecke und Maßnahmen; diese müssen nicht gleichzeitig und/oder in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Zur Umsetzung der genannten Aufgaben kann die Stiftung sich im Rahmen des steuerlich Zulässigen auch an anderen, ebenfalls steuerbegünstigten oder nicht steuerbegünstigten Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen beteiligen oder diese gründen oder mit diesen Kooperationen eingehen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen (Abs. 2) und dem Verbrauchsvermögen (Abs. 3).

- (2) Zum 01.01.2015 beträgt das Grundstockvermögen 2.100.000 EUR. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Verbrauchsvermögen bildet den Nachhaltigkeitsfonds der Auerbach Stiftung. Dieses kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden und unterliegt nicht den Beschränkungen des Grundstockvermögens. Das Verbrauchsvermögen kann durch die Stiftung allein oder zusammen mit Förderpartnern eingeworben werden.

Durch seine Bewirtschaftung sollen Erträge erzielt werden, welche der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen. Es kann jedoch auch ganz oder teilweise sofort oder über einen längerfristigen Zeitraum zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verbraucht werden, um erhebliche Einnahmeausfälle im Jahr eines Ausfalls oder in dessen Folgejahren zu kompensieren. Dies gilt vor allem im Falle von Veränderungen bei der Zusammenarbeit mit dem Hauptförderpartner oder dessen Förderprojekten. Die Einnahmeausfälle der Stiftung sind dann erheblich, wenn die monatlichen Gesamteinnahmen der Stiftung um mindestens 30% der durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen des Vorjahres zurückgehen oder ein solcher Rückgang überwiegend wahrscheinlich ist.

- (4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstock- oder Verbrauchsvermögen) durch den Stifter oder Dritte sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Stiftung ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen, es sei denn, zwingende gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften stehen dem entgegen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und sonstige Zuwendungen sowie sonstige Mittel, die steuerlich nicht zwingend dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, können nach Wahl des Vorstands dem Grundstock- oder Verbrauchsvermögen zugeführt werden. Für Zuwendungen in das Verbrauchsvermögen ist es ausreichend, wenn dem Zuwendenden im Rahmen automatisierter Zuwendungen eine entsprechende Widmung seiner Zahlung bekannt ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks Spenden einzuwerben. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 und des steuerlich Zulässigen an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein solcher nicht näher definiert, ist die Stiftung berechtigt, Spenden nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder hieraus Rücklagen in den Grenzen des steuerlich Zulässigen zu bilden.

- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

- (4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des jeweils steuerlich Zulässigen zweckgebundene und freie Rücklagen zu bilden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Auf Initiative des Stiftungsvorstandes kann als zweites Stiftungsorgan ein Kuratorium eingerichtet werden. Ein Kuratorium ist einzurichten, wenn der Stifter verstorben ist und dem Stiftungsvorstand kein Angehöriger des Stifters im Sinne des § 58 Nr. 5 AO mehr angehört.

Für das Kuratorium gelten die §§ 9 – 11 sowie weitere Vorschriften dieser Satzung, die Rechte des Kuratoriums vorsehen. Der Stiftungsvorstand hat das Recht, bei der erstmaligen Einrichtung des Kuratoriums weitere Einzelheiten und Aufgaben des Kuratoriums festzulegen und insoweit auch die Satzung in entsprechender Anwendung des § 13 Absatz 1 anzupassen. Diese Regelungen bedürfen zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung, danach derjenigen seiner Ehefrau Hannelore Auerbach.

Abweichend hiervon kann der Stifter zu seinen Lebzeiten jederzeit bestimmen, daß für die Stiftung ein Kuratorium nach Maßgabe dieses Absatzes eingerichtet wird. In diesem Fall stehen ihm die Rechte nach Satz 4 zu. Dieselben Rechte stehen der Ehefrau des Stifters Hannelore Auerbach zu, wenn der Stifter verstorben ist.

- (3) Der Stifter hat zu Lebzeiten das Recht, für die Stiftung, solange kein Kuratorium nach Absatz 2 eingerichtet ist, die Bildung eines Beirates anzuordnen, der den Stiftungsvorstand bei der Geschäftsführung für die Stiftung berät. Die Einzelheiten zur Bildung und Tätigkeit des Beirates legt der Stifter fest; soweit dies nicht geschehen ist, gelten §§ 9 – 11 analog. Der Stifter kann sich dabei das Recht vorbehalten, die Mitglieder des Beirates selbst zu berufen oder einer Berufung durch den Vorstand zustimmen oder widersprechen zu können. Im Falle der Bildung eines Kuratorium

nach Absatz 2 ist der Beirat aufzulösen, sofern ihm nicht andere Aufgaben zugewiesen werden.

- (4) Eine gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Stiftungsvorstand und im Kuratorium ist nicht zulässig; § 7 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. Der Stifter ist jedoch berechtigt, sowohl als Stiftungsvorstand als auch als Kuratoriumsmitglied tätig zu sein.
- (5) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden. Die Einzelheiten werden vom Vorstand in einer Richtlinie festgelegt, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, wenn dieses nach Absatz 2 eingerichtet ist.

Auf Beschluß des Kuratoriums können Vorstandsmitglieder ihr Amt auch haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt ausüben. Solange ein Kuratorium nicht eingerichtet ist, kann der Vorstand über eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder entscheiden; der Stifter kann jedoch einem solchen Beschluß widersprechen mit der Folge, daß es bei der ehrenamtlichen Tätigkeit verbleibt. Dieselben Rechte stehen der Ehefrau des Stifters Hannelore Auerbach zu, wenn der Stifter verstorben ist.

Für den Sach- und/oder Zeitaufwand der Mitglieder des Kuratoriums kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale oder Sitzungsgelder beschließen. Entsprechende Regelungen kann der Stiftungsvorstand bei Einrichtung eines Beirates für dessen Mitglieder treffen, sofern der Stifter keine Vergütung festgelegt hat. Der Stifter kann jedoch solchen Beschlüssen widersprechen mit der Folge, daß es bei der ehrenamtlichen Tätigkeit verbleibt. Dieselben Rechte stehen der Ehefrau des Stifters Hannelore Auerbach zu, wenn der Stifter verstorben ist.

- (6) Die Stiftung kann außerdem zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte unentgeltlich oder gegen Entgelt übertragen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt bei Errichtung der Stiftung der Stifter, danach der Vorstand. Wenn ein Kuratorium nach § 6 Absatz 2 eingerichtet ist, wird die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Kuratorium festgelegt.

Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn mindestens ein Mitglied bestellt ist; dies gilt auch, wenn weitere bestellte Mitglieder vorzeitig wegfallen, ohne daß ein Nachfolger bestellt wird. Soweit der Vorstand lediglich aus einem Mitglied besteht, hat ein nach § 6 Absatz 2 eingerichtetes Kuratorium aus seinen Reihen einen Stellvertreter für die Fälle zu bestellen, in denen das Vorstandsmitglied ausfällt oder rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist.

- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt. Dieser legt ihre Amtszeit, auch abweichend von Absatz 4, die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis und eine Befreiung von den Beschränkungen des Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 BayStG fest und bestimmt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Stifter kann auch die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit diese Vorschrift anwendbar ist.
- (3) Danach werden die Mitglieder des Vorstandes durch den Vorstand durch Zuwahl bestimmt (Kooptation). Wenn ein Kuratorium nach § 6 Absatz 2 eingerichtet ist, werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium gewählt.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bestellt ein eingerichtetes Kuratorium ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, kann es für dieses auch eine andere Amtszeit bestimmen.
- (5) Die Bestellung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder kann vom Kuratorium jederzeit auch ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

Ein Vorstandsmitglied kann, soweit es ehrenamtlich tätig ist, jederzeit auch ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten, es sei denn der Rücktritt erfolgt zur Unzeit; in diesem Fall kann der Rücktritt nur mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein neben- oder hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt mit einer Frist von 3 Monaten erklären, es sei denn, der Dienstvertrag sieht eine längere Kündigungsfrist für das Dienstverhältnis durch das Mitglied vor; diese ist auch für den Rücktritt als Vorstandsmitglied zu beachten.

- (6) Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wenn es das 75. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, das Kuratorium oder der Stiftungsvorstand haben bei der Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (7) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt auf Ersuchen des für die Bestellung zuständigen Organs auch nach Ablauf der regulären Amtszeit, bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Die Neuwahl soll so rechtzeitig erfolgen, daß ein lückenloser Übergang am Ende der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes gewährleistet ist und das ausscheidende Mitglied bei Neuwahl durch den Vorstand bei der Wahl des Nachfolgers noch mitwirken kann. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, zu Beginn seiner Amtszeit für den Fall seines Ausscheidens aus dem Stiftungsvorstand einen Nachfolger in seinem Amt vorzuschlagen. An Nachfolger-Vorschläge ist das bestellende Organ jedoch nicht gebunden.

- (8) Das für die Bestellung zuständige Organ benennt, wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, aus der Mitte des Vorstandes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wird auf die Bestellung eines Vorsitzenden verzichtet, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Der Stifter hat das Recht, auf Lebenszeit dem Vorstand anzugehören und den Vorsitz im Vorstand zu führen. Wenn bereits drei Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird der Vorstand für die Dauer der Zugehörigkeit des Stifters auf 4 Personen erweitert. Der Stifter kann nicht nach Absatz 5 abberufen werden. Er kann sein Amt jederzeit niederlegen. Er hat das Recht, auch bei einem Ausscheiden aus dem Vorstand jederzeit die Wiederaufnahme in den Stiftungsvorstand zu verlangen. Dieselben Rechte stehen der Ehefrau des Stifters Hannelore Auerbach zu, wenn der Stifter verstorben ist.

§ 8

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Fälle nach § 10 Absatz 2. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich die Stiftung.

Das Kuratorium kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Es kann ferner die Befreiung von den Beschränkungen des Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 BayStG im Einzelfall oder allgemein erteilen. Das Gleiche gilt für eine Befreiung von § 181 BGB, soweit diese Vorschrift anwendbar ist.

Abweichend hiervon ist der Stifter, wenn er dem Stiftungsvorstand angehört, einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 BayStG zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Dasselbe gilt für seine Ehefrau Hannelore Auerbach. Gleiches gilt für eine Befreiung von § 181 BGB, soweit diese Vorschrift anwendbar ist.

- (2) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung das Kuratorium berufen ist, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung des Stiftungsinteresses keinen Aufschub duldet. Hierüber ist der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung entsprechend den Gesetzen, den Vorgaben der Stiftungssatzung, dem Stifterwillen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums.
- (4) Unabhängig von der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder obliegt die Geschäftsführung der Stiftung dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Das Kuratorium kann bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder bestimmte Aufgaben Einzelnen von ihnen zur alleinigen Verantwortung zuweisen. Es kann auch allgemein eine Ressortverteilung auf die Mitglieder des Vorstandes vornehmen. Soweit bei der Bestellung eine Ressortverteilung nicht vorgenommen wurde, kann diese jederzeit in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Abweichend hiervon ist der Stifter, wenn er dem Stiftungsvorstand angehört, auch einzeln zur Geschäftsführung der Stiftung befugt. Dasselbe gilt für seine Ehefrau Hannelore Auerbach.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.

Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben. Soweit eine solche nicht erlassen ist oder keine Regelung trifft, gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Bestimmungen des § 11 oder eine für das Kuratorium erlassene Geschäftsordnung entsprechend.

- (5) Der Vorstand ist für bestimmte, in dieser Satzung genannte Geschäftsführungsmaßnahmen an die vorherige Zustimmung des Kuratoriums gebunden. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand können weitere Maßnahmen von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig gemacht werden. Darüber hinaus kann das Kuratorium durch Beschluß die Durchführung einzelner Maßnahmen seiner Entscheidung vorbehalten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch solche Zustimmungspflichten nicht beschränkt.

Bei der Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist die Wahrung einer aktiven und eigenverantwortlichen Geschäftsführung durch den Vorstand zu beachten.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll aus mindestens fünf Personen bestehen und darf nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt bei Errichtung des Kuratoriums der Vorstand, bei Errichtung nach § 6 Absatz 2 Satz 6 der Stifter. Danach wird die Zahl der Kuratoriumsmitglieder durch das Kuratorium selbst festgelegt.

Das Kuratorium ist handlungsfähig, wenn es mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist; dies gilt auch dann, wenn Mitglieder vorzeitig wegfallen, ohne daß ein Nachfolger gewählt wird.

- (3) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden bei Errichtung des Kuratoriums durch den Vorstand, bei Errichtung nach § 6 Absatz 2 Satz 6 durch den Stifter bestimmt. Dabei sind die Amtsdauer, auch abweichend von Absatz 5 sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende festzulegen.
- (4) Danach werden die Mitglieder des Kuratoriums durch das Kuratorium durch Zuwahl bestimmt (Kooptation).
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluß des Kuratoriums aus wichtigem Grund vorzeitig von seinem Amt abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

Kuratoriumsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

- (7) Kuratoriumsmitglieder sollen bei ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sein. Kuratoriumsmitglieder scheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Kuratorium aus, wenn sie das 78. Lebensjahr vollendet haben. Das Kuratorium kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit ein Verbleiben des Kuratoriumsmitgliedes im Amt und die Möglichkeit der weiteren Bestellung beschließen.
- (8) Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit, solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, es sei denn, das Kuratorium beschließt eine Verkleinerung des Gremiums und damit einen Verzicht auf die Neubesetzung. Die Neuwahl von Kuratoriumsmitgliedern soll so rechtzeitig erfolgen, daß ein lückenloser Übergang am Ende der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes gewährleistet ist und das ausscheidende Mitglied bei der Wahl des Nachfol-

gers noch mitwirken kann. Jedes Kuratoriumsmitglied ist verpflichtet, zu Beginn seiner Amtszeit für den Fall seines Ausscheidens aus dem Kuratorium einen Nachfolger in seinem Amt vorzuschlagen. An Nachfolger-Vorschläge ist das Kuratorium bei der Bestellung jedoch nicht gebunden.

- (9) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (10) Der Stifter hat das Recht, auf Lebenszeit einem nach § 6 Absatz 2 Satz 6 eingerichteten Kuratorium anzugehören und den Vorsitz im Kuratorium zu führen. Wenn bereits zwölf Kuratoriumsmitglieder bestellt sind, wird das Kuratorium für die Dauer der Zugehörigkeit des Stifters auf 13 Personen erweitert. Der Stifter kann nicht nach Absatz 6 abberufen werden. Er kann sein Amt jederzeit niederlegen. Er hat das Recht, auch bei einem Ausscheiden aus dem Kuratorium jederzeit die Wiederaufnahme in das Kuratorium zu verlangen. Dieselben Rechte stehen der Ehefrau des Stifters Hannelore Auerbach zu, wenn der Stifter verstorben ist.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und entscheidet in wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

Es beschließt insbesondere über:

1. Änderungen der Stiftungssatzung nach § 13 Absatz 1 und 2, Auflösung der Stiftung und Anträge auf Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung;
2. Prüfung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresrechnung der Stiftung sowie Feststellung der Jahresrechnung;

3. Jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes nach der Feststellung der Jahresrechnung;
 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Abschluß und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes;
 5. Sonstige Rechtsgeschäfte der Stiftung mit einem Mitglied des Vorstandes oder Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kuratoriums oder Angehörigen oder nahestehenden juristischen Personen und sonstigen nahestehenden Unternehmen von Mitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums sowie sonstige Maßnahmen der Stiftung, die ein Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums oder deren Angehörige begünstigen;
 6. Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes, die nach dieser Satzung oder nach einer Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen;
 7. Teilweise oder vollständige Auflösung des Verbrauchsvermögens.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Wohl der Stiftung dies erfordert oder ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangt.
- (2) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Kuratoriumsmitglied kann sich bei der Beschlußfassung durch ein anderes Mitglied ver-

treten lassen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit zum Geschäftsgang in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind. Ist keine Geschäftsordnung erlassen und auch keine Regelung in dieser Satzung getroffen worden, bestimmt der Sitzungsleiter das Verfahren.

§ 12

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung ist die Jahresrechnung festgestellt.
- (3) Die Jahresrechnung besteht aus einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie einer Vermögensaufstellung. Das Kuratorium oder der Vorstand, wenn ein Kuratorium nicht eingerichtet ist, können beschließen, daß stattdessen ein Jahresabschluß nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen ist.
- (4) Auf die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages wird verzichtet. Wenn der Umfang der Stiftung dies erfordert, kann das Kuratorium beschließen, daß der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen hat, der dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist. Näheres zu Inhalt und Verfahren des Wirtschaftsplanes kann das Kuratorium festlegen.

- (5) Das Kuratorium kann beschließen, daß die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist. Die Wahl und die Bestellung eines Abschlußprüfers erfolgen durch das Kuratorium.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung, Aufhebung und Zusammenlegung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse oder zur sinnvollen Fortentwicklung der Stiftungstätigkeit und ihrer Organisation im Sinne des Stifters geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Auflösung oder Anträge auf Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 2 können jedoch, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände und sozialer Gegebenheiten folgend, im Sinne des in der Satzung niedergelegten Stifterwillens und im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung behutsam durch Satzungsänderungen weiterentwickelt werden.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 können nur in einer Sitzung des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes gefaßt werden. Ist kein Kuratorium vorhanden, liegt die Entscheidung beim Vorstand. Sie bedürfen der Zustimmung von mehr als 75 % der Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes.

Wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen ist, darf die Beschlußfassung erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit der Maßnahme im Hin-

blick auf die Steuerbegünstigung der Stiftung von der zuständigen Finanzbehörde bestätigt worden ist.

Der Stifter kann Anregungen für Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 an die Stiftungsorgane herantragen. Ihm steht ein Vetorecht gegen solche Beschlußfassungen zu, auch wenn er einem Organ der Stiftung nicht angehört. Dieselben Rechte stehen nach dem Tod des Stifters seiner Ehefrau Hannelore Auerbach zu.

Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke beschließt der Vorstand oder das Kuratorium, wenn ein solches nach § 6 Absatz 2 eingerichtet ist, über die Verwendung des Vermögens der Stiftung. Das Vermögen ist dabei einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für die von der Stiftung verfolgten oder für dem ursprünglichen Stiftungsgedanken adäquate gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein solcher Beschluß und die Verwendung des Vermögens sind nur zulässig, wenn die Unbedenklichkeit der Verwendung im Hinblick auf die Steuerbegünstigung der Stiftung zuvor von der zuständigen Finanzbehörde bestätigt worden ist.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Solche Bestimmungen sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung und der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Berücksichtigung des Stifterwillens so zu ersetzen, daß es dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn die Satzung eine Regelungslücke enthält oder sich als auslegungsbedürftig erweist. Der Stifter soll vor einer Entscheidung angehört werden.

§ 16
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 30.03.2005 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nürnberg, am 28.06.2015



Steffen Heil
Stiftungsvorstand



Yvonne Christin Auerbach
Stiftungsvorstand

Anerkann/Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Mittelfranken
vom 28.07.2015 AZ. 12-12222/242

